

Fristen in der Unfallversicherung

Ein Unfall kann im Nu das ganze Leben verändern. Doch gerade deswegen heißt es einen kühlen Kopf zu bewahren, damit beim Schadenausgleich durch die Unfallversicherung nichts schief geht. Wichtig nach einem Unfall ist es zunächst zu beachten, welche Leistungen die Unfallversicherung beinhaltet: Sind Invalidität und Tod sowie Zusatzheilkosten mitversichert? Sind

Übergangsleistungen vorgesehen? Deckt die Versicherung auch kosmetische Operationen ab? Gibt es Tagelohn und Krankenhaustagegeld, gegebenenfalls mit Genesungsgeld?

Unsere Hinweise helfen, dass im Falle eines Falles die Anspruchsfristen nicht versäumt werden. Die nachstehende Checkliste fasst die für die Unfallversicherung einschlägigen Fristen übersichtlich zusammen. Die Leistungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung erfolgt in erster Linie, um einen invaliditätsbedingten Mehrbedarf der versicherten Person nach einem Unfall abzusichern. Im Vordergrund steht also die Invalidität im Rahmen der versicherten Risiken. Auf die Voraussetzungen für Invaliditätsanspruch in der Unfallversicherung möchten wir deshalb noch einmal aufmerksam machen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Werden diese versäumt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Frist	Was ist zu tun?	AUB
unverzüglich	Meldung an den Versicherer Hinzuziehen eines Arztes	§9 I AUB 88 7.1 AUB 99
48 Stunden	Meldung des Todeseintritts beim Versicherer (auch wenn der Unfall schon gemeldet ist) und Verschaffen des Rechts für den Versicherer, eine Obduktion vornehmen zu lassen	§9 VII AUB 88 7.5 AUB 99
sechs Monate	Klagefrist entsprechend §12 Abs. 3 VVG (entfällt nach der VVG-Reform)	§11 V AUB 88
sechs Monate	Voraussetzungen der Übergangsleistung liegen vor, wenn nach sechs Monaten immer noch ununterbrochen eine Minderung der Leistungsfähigkeit von mehr als 50 Prozent besteht	§7 II AUB 88 2.2.1 AUB 99
sieben Monate	Geltendmachung der Übergangsleistung beim Versicherer unter Vorlage des ärztlichen Attests	§9 VI AUB 88 2.2.1 AUB 99
ein Jahr	Invalidität muss eingetreten sein	§7 I Abs. 1 AUB 88 2.1.1.1 AUB 99
ein Jahr	Voraussetzungen für eine Todesfallleistung liegen vor bei Todeseintritt innerhalb von einem Jahr nach dem Unfall	§7 VI AUB 88 2.6.1 AUB 99
ein Jahr + drei Monate (15 Monate)	Geltendmachung der Invalidität beim Versicherer nach ärztlicher Feststellung derselben	§7 I Abs. 1 AUB 88 2.1.1.1 AUB 99
zwei Jahre	Versicherter und Versicherer haben das Recht, die Invalidität innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abschluss der ärztlichen Behandlung (längstens bis zu drei Jahre nach Eintritt des Unfalls) erneut ärztlich bemessen zu lassen	§13 Abs. 3a AUB 61
drei Jahre	Versicherter und Versicherer haben das Recht, die Invalidität innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintritt des Unfalls erneut ärztlich bemessen zu lassen	§11 IV AUB 88 9.4. AUB 99

Quelle: Versicherung und Recht kompakt 5/2007

Versäumnis rächt sich

Der Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Damit der Versicherte die Leistung in Anspruch nehmen kann, muss die Invalidität spätestens ein Jahr nach dem Unfall eingetreten sein. Diese Voraussetzung begrenzt die Entschädigungspflicht des Versicherers zeitlich. Durch die Jahresfrist soll eine arbeits- und kostenintensive Abwicklung von Spätschäden aus dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung herausgenommen werden.

Ein Arzt muss die Invalidität binnen einer Frist von 15 Monaten nach dem Unfalltag festgestellt haben. Erforderlich ist aber immer, dass der Arzt den unfallbedingten Gesundheitsschaden als dauerhaft prognostiziert, also als eine Beeinträchtigung, die voraussichtlich mehr als drei Jahre anhält.

Der Eintritt der Invalidität ist ferner binnen einer Frist von 15 Monaten gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind nur die Beschwerden relevant, die der Versicherte dem Versicherer innerhalb der 15-Monatsfrist mitgeteilt hat.

Hier noch ein abschließender Hinweis: Wir empfehlen, vorsorglich die speziellen Vereinbarungen des Unfallversicherungsvertrages zu überprüfen. Es können zum Beispiel Sondervereinbarungen für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität bestehen, auch hinsichtlich der Fristenregelung (Neuerungen in der Unfallversicherung sehen allgemeine Verbesserungen vor, unter anderem auch verlängerte Fristen von 18 Monaten bzw. 24 Monaten).

Ariane Kaune



Quelle: Informationsdienst 4/2007